

# TE UVS Niederösterreich 1994/09/09 Senat-KO-93-467

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1994

## **Spruch**

Herr F W, geb 19\*\*\*, hat gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft K vom A\*\*\*\* 199\*, ZI 3-\*\*\*\*-9\*, betreffend Bestrafung nach § 4 Abs 5 i. V.m.§ 99 Abs 3 lit b StVO 1960 fristgerecht Berufung erhoben.

Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ durch das Mitglied Mag B über diese Berufung wie folgt entschieden

Der Berufung wird gemäß § 66 Abs 4 des Allgemeinen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes

1991 - AVG, BGBl Nr 51,

dahingehend Folge gegeben, daß die verhängte Strafe von S 1.000,--

(Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) auf S 500,--

(Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden) herabgesetzt wird.

Im übrigen Inhalt wird der Spruch des erstinstanzlichen  
Straferkenntnisses  
bestätigt.

Der gesamte Strafbetrag und die Kosten des Verfahrens erster Instanz sind binnen  
2 Wochen zu bezahlen (§ 59 Abs 2 AVG).

## **Text**

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Berufungswerber wegen

Übertretung des § 4 Abs 5 iVm§ 99 Abs 3 lit b StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von S 1.000,--  
(Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) verhängt. In diesem

Straferkenntnis wurde als erwiesen angesehen, daß der Beschuldigte am M\*\* 199\*

gegen \*\*\*\* Uhr in K\*\*\*\*\*, L\*\*\*\*\*straße, Parkplatz vor dem S\*\*\*-Markt

als Lenker des Kombi W \*\*\* \*\* nicht die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall mit Sachschaden ohne unnötigen

Aufschub verständigt hat, obwohl das Verhalten am Unfallsort mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand und ein gegenseitiger Nachweis

von Name und Anschrift nicht erfolgte; bei dem Unfall wurde der Mazda \*\* \*\*\*\*

leicht beschädigt (links hinten unter der Stoßstange wurde der Lack abgeschürft).

Der Beschuldigte hat gegen dieses Straferkenntnis fristgerecht berufen. Er macht geltend, er berufe gegen Schuld und Strafhöhe; er habe bemerkt, daß er beim Zurückschieben ein anderes Fahrzeug berührt habe und sei daraufhin ausgestiegen, er habe aber nicht bemerkt, daß ein Schaden entstanden sei. Mit freiem Auge sei kein Schaden ersichtlich gewesen, weshalb man ihn auch nicht verantwortlich machen könne. Außerdem könne mit seiner Stoßstange an dieser Stelle der gegnerischen Stoßstange kein Schaden verursacht werden. Auch die Strafhöhe sei überhöht. Er beantrage die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Im Hinblick auf diese Berufung hat der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ am S\*\*\*\*\* 199\* eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Die Mutter des Berufungswerbers, welche eine Vertretungsvollmacht des Beschuldigten vorgelegt hat, hat angegeben, ihr Sohn sei damals aus seinem Fahrzeug ausgestiegen und habe sich das andere Fahrzeug angesehen, dabei jedoch keinen erkennbaren Schaden wahrnehmen können; dies habe er auch bereits während des erstinstanzlichen Verfahrens immer angegeben.

Als Zeugen wurden Frau C S, Frau B F und Herr K G einvernommen.

Die Zeugin S hat angegeben, sie habe sich zum angegebenen Tatzeitpunkt auf dem Parkplatz vor dem S\*\*\*-Markt befunden und wahrgenommen, wie der Beschuldigte mit

seinem Wagen am Fahrzeug von Herrn G angefahren sei, wobei letzteres Fahrzeug gewackelt habe. Der Beschuldigte sei nicht ausgestiegen, sondern weggefahren.

Sie sei dann zu dem anderen Fahrzeug gegangen, habe jedoch keinen erkennbaren

Schaden wahrgenommen; daraufhin sei sie in den Supermarkt gegangen und habe der Kassierin von dem Vorfall berichtet. Als der Besitzer des Wagens gekommen sei,

habe sie ihm die Autonummer jenes Wagens, der weggefahren sei, mitgeteilt. Ihr

Aufenthalt im S\*\*\*-Markt habe nur einen ziemlich kurzen Zeitraum von vielleicht

einigen Minuten in Anspruch genommen; ob der Beschuldigte in dieser Zeit

stehengeblieben sei, zum Wagen des Zeugen gegangen sei und diesen auf allfällige Schäden überprüft habe, könne sie nicht angeben.

Der Zeuge K G hat angegeben, er sei zum angegebenen Tatzeitpunkt im S\*\*\*-Markt einkaufen gewesen und habe seinen PKW auf dem vor dem Markt befindlichen Parkplatz geparkt. Er habe gerade bei der Kasse bezahlt, als Frau S ihm mitgeteilt habe, daß eben ein anderes Fahrzeug gegen seinen PKW gefahren sei. Er sei daraufhin hinausgelaufen, habe den anderen Fahrzeuglenker zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr gesehen. Der verursachte Schaden sei ein relativ geringfügiger Schaden hinten links unter der Stoßstange gewesen; im einzelnen habe es sich um einige Lackwischer gehandelt, die er später herauspolieren konnte, übriggeblieben sei lediglich eine geringfügige Abschürfung im Durchmesser von ca. 0,5 cm. Von der ursprünglich beabsichtigten Reparatur dieses Schadens habe er Abstand genommen, als er gehört habe, daß diese Reparatur bereits einige tausend Schilling kosten würde. Bei genauem Hinsehen sei der Schaden erkennbar gewesen; insbesondere deshalb, da das Fahrzeug infolge der damals herrschenden Witterung relativ schmutzig gewesen sei, sodaß sich die Wischer von der Schmutzschicht abgehoben hätten. Er könne mit Sicherheit ausschließen, daß dieser Schaden schon vorher bestanden habe.

Die Zeugin B F konnte sich an den verfahrensgegenständlichen Vorfall nicht mehr erinnern; sie hat angegeben, daß es in der Zwischenzeit auf dem Parkplatz vor jenem Supermarkt, in dem sie arbeite, einige weitere Unfälle gegeben habe, sodaß sie über diesen konkreten Vorfall heute nichts mehr sagen könne. Das beschädigte Fahrzeug habe sie jedenfalls nicht gesehen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich hat erwogen:

Gemäß § 4 Abs 5 StVO 1960 haben jene Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, dann, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeioder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen; eine solche Verständigung darf lediglich unterbleiben, wenn diese Personen einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Unter einem Sachschaden im Sinne dieser Bestimmung ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits jeder noch so kleine Lackschaden zu verstehen; selbst wenn wie im vorliegenden Fall nur eine

Lackbeschädigung im Durchmesser von 0,5 cm verursacht wurde, ist dies bereits als derartiger Sachschaden anzusehen. Lediglich dann, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt werden kann, kann von einem Sachschaden im Sinne dieser Bestimmung nicht gesprochen werden; der Aussage des Zeugen G zufolge hätte die Behebung des Schadens aber trotz seiner Geringfügigkeit bereits mehrere tausend Schilling gekostet, sodaß von einem nicht unerheblichen Aufwand zur Wiederherstellung auszugehen ist.

Was das Verschulden des Berufungswerbers betrifft, so ist dieser nach seinen Angaben zwar aus seinem Fahrzeug ausgestiegen und hat den PKW des Zeugen auf allfällige Schäden untersucht, ohne solche zu bemerken; wie sich aus der Aussage der Zeugen S und G ergibt, kann dieser Vorgang jedoch nur sehr kurze Zeit in Anspruch genommen haben, da Frau S den Beschuldigten zunächst wegfahren sah und nach nur wenigen Minuten, in denen sie den Besitzer des anderen Fahrzeuges verständigte, mit diesem auf den Parkplatz zurückkehrte, wo vom Berufungswerber nichts mehr zu sehen war. Da sich der Schaden nach den Angaben von Herrn G von der witterungsbedingt auf dem Auto befindlichen Schmutzschicht abgehoben hat und somit bei genauem Hinsehen jedenfalls erkennbar war, muß angenommen werden, daß die Prüfung des PKW's auf Schäden durch den Beschuldigten nur kurz und oberflächlich und jedenfalls nicht mit der unter diesen Umständen erforderlichen Sorgfalt erfolgt ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 4 Abs 5 StVO 1960 jedoch nicht erst dann erfüllt, wenn der Täter tatsächlich einen Schaden wahrgenommen hat, sondern schon dann, wenn er einen solchen bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte bemerken müssen.

Da es der Beschuldigte im vorliegenden Fall an dieser notwendigen Aufmerksamkeit hat fehlen lassen, hat er nach Auffassung der Berufungsbehörde die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen.

Der Schutzzweck der verletzten Gesetzesbestimmung, nämlich den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung in der Folge auseinandersetzen haben wird, wurde durch das Verhalten des Beschuldigten erheblich beeinträchtigt. Trotz des Fehlens sonstiger nachteiliger Folgen kann daher der objektive Unrechtsgehalt des gesetzten Delikts nicht als unbedeutend angesehen werden; das Verschulden ist jedoch als eher geringfügig einzustufen, da der Berufungswerber - wenn auch nicht mit der zumutbaren Aufmerksamkeit - das gegnerische Fahrzeug auf allfällige Schäden überprüft hat und auch der verursachte Schaden zwar als

Sachschaden im Sinne der genannten Bestimmung zu qualifizieren ist, jedoch den geringsten überhaupt denkbaren derartigen Schaden darstellt.

Mildernd ist die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Berufungswerbers; erschwerende Umstände liegen nicht vor.

Nach den Angaben seiner Mutter ist der Beschuldigte Student und hat weder Einkommen noch Vermögen oder Sorgepflichten.

Bei der Strafbemessung ist auch davon auszugehen, daß nicht nur der Beschuldigte selbst, sondern auch die Allgemeinheit von der Begehung weiterer gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden soll, sodaß auch eine generalpräventive Wirkung entsteht.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kann nach Auffassung der Berufungsbehörde mit der nunmehr verhängten Strafe von S 500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden) noch das Auslangen gefunden werden. Es wird darauf hingewiesen, daß der gesetzliche Strafraum bis zu S 10.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen) reicht.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)